

Politische Gemeinde Buchs ZH

**Verordnung über die Gebühren für
Siedlungsentwässerungsanlagen
(GebVO SEVO)**

vom 22. Juni 1999

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
Art. 1	Grundsatz	1
Art. 2	Umfang der Anlagen	1
Art. 3	Volle Kostendeckung	1
II.	ANSCHLUSSGEBÜHREN	2
Art. 4	Gebührenpflicht	2
Art. 5	Bemessung	2
Art. 6	Teilgebühr, Reduktion	2
Art. 7	Besonders hoher Abwasseranfall	2
III.	BENÜTZUNGSGEBÜHR	3
Art. 8	Gebührenpflicht	3
Art. 9	Berechnung der Benützungsgebühr	3
Art. 10	Gewichtung der Grundstücksflächen	3
Art. 11	Zuschlag für erhöhte Verschmutzung	4
Art. 12	Reduktionen	4
Art. 13	Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben	4
Art. 14	Mindestgebühr	4
IV.	GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	5
Art. 15	Kompetenz zur Festsetzung	5
Art. 16	Spezielle Verhältnisse	5
Art. 17	Entstehen der Gebührenpflicht	5
Art. 18	Schuldner	5
V.	ZAHLUNGSMODALITÄTEN	5
Art. 19	Rechnungsstellung	5
Art. 20	Fälligkeit	6
Art. 21	Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer	6
VI.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
Art. 22	Rekursrecht	6
Art. 23	Inkrafttreten	6
	ANHANG - Inkraftsetzung und Festsetzung der Tarife	7

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Grundsatz

Die Gemeinde Buchs erhebt, gestützt auf § 45 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) und auf Art. 6.2 der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen, folgende Gebühren:

- a) Benützungsgebühren
- b) Anschlussgebühren

Art. 2 Umfang der Anlagen

Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das öffentliche Kanalsystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen. Im weiteren schliesst sie die Gewässer nach Massgabe der Beanspruchung durch die Siedlungsentwässerung ein.

Art. 3 Volle Kostendeckung

1. Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten, insbesondere für Erstellung, Unterhalt, Erneuerung, Betrieb und Optimierung der Entwässerungsanlagen (inkl. Abschreibung und Verzinsung) sowie die übrigen Kosten von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden.
2. Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebsrechnung (§ 125 Gemeindegesetz) mit Spezialfinanzierung (§ 126, Abs. 2 Gemeindegesetz) geführt.
3. Die Kosten werden durch die Erhebung von zwei Gebührenarten gedeckt: die Benützungsgebühren und die Anschlussgebühren. Die Anschlussgebühren dienen zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten von Entwässerungsanlagen. Die Benützungsgebühr hat, unter Berücksichtigung allenfalls eingehender Mehrwerts- oder Erschliessungsbeiträge, sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.
4. Erfolgt die Siedlungsentwässerung in das Netz einer anderen Gemeinde, so gelangen nebst den Aufwendungen für den Leitungunterhalt die Ansätze der Abnehmergemeinde zur Verrechnung.

II. ANSCHLUSSGEBÜHREN

Art. 4 Gebührenpflicht

Für den Anschluss von Grundstücken (Liegenschaften, Bauten und Anlagen etc.) an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

Art. 5 Bemessung

1. Die Anschlussgebühr wird nach dem Zeitwert der angeschlossenen Bauten (Gebäudeversicherungswert) bemessen. Sie beträgt 1 % des Zeitwertes sämtlicher Haupt- und Nebenbauten.
2. Bauliche Werterhöhungen wie Innen- und Dachausbauten sowie Vergrößerungen des umbauten Raumes unterliegen der Gebührenpflicht zu den Ansätzen gemäss Absatz 1.
3. Rein werterhaltende bauliche Massnahmen wie Sanierungen und Erneuerungen ohne Vergrößerung des umbauten Raumes sowie Aussenisolationen unterliegen keiner Gebührenpflicht.
4. Bei Bauvorhaben mit werterhaltenden und mit werterhöhenden baulichen Massnahmen hat die Bauherrschaft der Gemeinde die entsprechende Kostenaufteilung abzugeben.
5. Wird ein Gebäude, für das bereits die einmalige Anschlussgebühr erhoben wurde, abgebrochen, durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört, und wird an dessen Stelle innert 10 Jahren eine Neubaute errichtet, so wird die ursprünglich geleistete Zahlung bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet.

Art. 6 Teilgebühr, Reduktion

Wird den öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen nur Schmutzwasser zugeführt (bei Trennsystem keine direkte oder indirekte Einleitung von Meteorwasser in öffentliche Reinabwasserleitungen oder Gewässer, d.h. bei einer vollständigen Versickerung) so beträgt die Ermässigung 50 % der Anschlussgebühr.

Art. 7 Besonders hoher Abwasseranfall

Für Liegenschaften mit ausserordentlich hohem Abwasseranfall kann der Gemeinderat eine spezielle, sich an den Grenzkosten orientierende, erhöhte Anschlussgebühr erheben.

III. BENÜTZUNGSGEBÜHR

Art. 8 Gebührenpflicht

Von den Eigentümern der mit technischen Vorkehrungen an die Anlagen nach Art. 2 angeschlossenen Grundstücke (Liegenschaften, Bauten und Anlagen etc.) wird eine jährliche Benützungsgebühr erhoben.

Art. 9 Berechnung der Benützungsgebühr

1. Gliederung der Gebühr

Die Benützungsgebühr wird als Summe zweier Komponenten erhoben

- nämlich als Grundgebühr pro angeschlossenes Grundstück aufgrund der gemäss Art. 10 festgelegten, gewichteten Fläche in Quadratmetern

und

- als Mengenpreis aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m³), unabhängig der Bezugsquelle.

2. Aufteilung auf die Gebührenkomponenten

Die Grundgebühr soll ungefähr einen Drittel des Ertrages an Benützungsgebühren ausmachen, der Rest (zwei Drittel) entfällt auf den Mengenpreis.

Art. 10 Gewichtung der Grundstücksflächen

1. Berechnung der massgebenden Grundstücksfläche

Die Parzellenfläche jedes Grundstückes wird vor der Gewichtung auf die nächsten fünfzig Quadratmeter abgerundet.

2. In Abhängigkeit der möglichen Nutzung des Grundstückes nach der jeweils geltenden Zonenzugehörigkeit werden folgende Gewichte (Multiplikatoren) festgelegt:

- | | |
|---|-------------|
| • Nicht überbaute, angeschlossene Grundstücke | Gewicht 0.2 |
| • Wohnzone 2 A + B | Gewicht 1 |
| • Wohnzone 3 | Gewicht 1 |
| • Kernzone, Zentrumszone, Wohn- und Gewerbezone | Gewicht 2 |
| • Industrie- und Gewerbezone | Gewicht 2 |
| • Zone für öffentliche Bauten | Gewicht 2 |
| • Strassen, Hartbelagsflächen etc. | Gewicht 3 |

3. Werden für die Strassen- und Wegentwässerung öffentliche Siedlungsentwässerungsanlagen benutzt, ist deren Eigentümer gebührenpflichtig.
4. Für Bauten in der Freihalte-, Erholungs- und Reservezone sowie Bauten in der Landwirtschaftszone, die über keine ausgeschiedene Parzellenfläche verfügen, wird die für die Gebühren massgebende Fläche von der Bruttogeschossfläche abgeleitet. Die Multiplikation der Bruttogeschossfläche, sowie der Fläche der entwässerten Abstell-, Umschlags- und Lagerplätze, mit dem Faktor 3 ergibt die massgebende gewichtete Fläche.

Art. 11 Zuschlag für erhöhte Verschmutzung

Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Schmutzwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration oder Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist.

Art. 12 Reduktionen

1. Ist auf eigene Kosten eine private Versickerungsanlage für Meteorwasser erstellt worden, wird die Grundgebühr bei einer vollständigen Versickerung auf Antrag des Gebührenpflichtigen in den reinen Wohnzonen um 80 %, in den übrigen Zonen um 60 %, ermässigt.
2. Wird in besonderen Verhältnissen das bezogene Wasser vom Wasserbezüger rechtmässig und nachgewiesenermassen nur zum Teil abgeleitet, ist auf Antrag des Gebührenpflichtigen, gestützt auf Art. 16 eine Reduktion möglich.

Art. 13 Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben

Wo keine Messung der Wassernutzung möglich ist, wird vom Gemeinderat ein Pauschalbetrag nach pflichtgemäsem Ermessen festgesetzt.

Art. 14 Mindestgebühr

Die jährliche Benützungsg Gebühr (Summe von Grundgebühr und Mengenpreis) beträgt mindestens zwanzig Franken.

IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 15 Kompetenz zur Festsetzung

Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren in einem Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.

Art. 16 Spezielle Verhältnisse

Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.

Art. 17 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen (Abnahme des Einspitzes oder der Zuleitung). Für Gebührennachzahlungen ist der Zeitpunkt der behördlichen Abnahme der baulichen Veränderung, der Zweck- oder Nutzungsänderung oder des Wegfalls der früher gewährten Ermässigungsvoraussetzung massgebend.

Art. 18 Schuldner

Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.

V. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Art. 19 Rechnungsstellung

1. Die Benützungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind möglich.
2. Mit der Erteilung der Bau- bzw. Kanalisationsanschlussbewilligung ist die provisorisch errechnete Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots sicherzustellen.
3. Die definitive Rechnung für die Anschlussgebühren wird nach erfolgter Schätzung durch die zuständige Versicherung gestellt. Der Eigentümer hat die Schätzung spätestens drei Monate nach Bauvollendung zu veranlassen; andernfalls werden die Gebühren nach Ermessen durch den Gemeinderat festgelegt.
4. Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

Art. 20 Fälligkeit

Alle Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet. Der Zinssatz wird durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 21 Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer

Weigert sich ein Grundeigentümer seine Liegenschaft anzuschliessen, entsteht die Gebührenforderung nach Rechtskraft des Anschlussscheides.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 22 Rekursrecht**

Gegen Beschlüsse und Verfügungen aufgrund dieser Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

Art. 23 Inkrafttreten

1. Die Verordnung über Beiträge und Gebühren für Abwasseranlagen vom 26. Juni resp. vom 13. August 1975 wird aufgehoben.
2. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Die Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen wurde von der Gemeindeversammlung am 22. Juni 1999 genehmigt.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident: Ruedi Meier

Der Gemeindeschreiber: Alfred R. Tanner

ANHANG

Inkraftsetzung und Festsetzung der Tarife

Mit Beschluss Nr. 133 vom 29. Mai 2000 setzte der Gemeinderat die Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (GebVO SEVO) wie folgt in Kraft:

Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühren gemäss Ziffer II GebVO SEVO werden auf den 1. Juli 2000 festgesetzt.

Benützungsgebühren

Die Grundgebühr pro angeschlossenes Grundstück aufgrund der gemäss Art. 10 GebVO SEVO festgelegten, gewichteten Fläche in Quadratmetern wird auf **Fr. 0.14 / m³** festgesetzt.

Der Mengenpreis wird aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m³), unabhängig der Bezugsquelle auf **Fr. 1.30 / m³** festgesetzt.

Verzugszins

Der Verzugszins gemäss Art. 20 der GebVO SEVO wird auf 5 % festgesetzt.

Rechnungsstellung

Die Tarife gelten ab 1. Oktober 2000 (hydrologisches Jahr 1. Oktober 2000 - 30. September 2001).

Für Beträge unter Fr. 20.-- werden keine Rechnungen erstellt.